

Sehr geehrter Herr Mothes,

auf Ihrer Internetseite stiegenbuchverlag.de haben Sie mehrere Zeitungsartikel aus der Sächsischen Zeitung veröffentlicht.

Selbstverständlich freuen wir uns über Ihr Interesse an den Inhalten unserer Medienprodukte. Wir dürfen Sie jedoch darauf hinweisen, dass eine öffentliche Zugänglichmachung unserer Inhalte über das Internet gegen geltendes Urheberrecht verstößt.

Unsere Zustimmung zu einer entsprechenden Veröffentlichung haben wir nicht erteilt, eine Lizenzvereinbarung wurde zwischen uns nicht getroffen. Eine Verbreitung ist auch nicht durch die das Urheberrecht einschränkende Bestimmung des § 49 UrhG geschützt, denn diese Bestimmung schützt nur sogenannte Pressespiegel innerhalb eines Unternehmens. Eine Veröffentlichung auf einer Internetseite geht jedoch darüber hinaus. Des Weiteren ist auch eine Anwendung des § 53 UrhG als Recht der sogenannten „Privatkopie“ auszuschließen, da Ihre Internetseite die oben genannten Artikel gerade öffentlich zugänglich macht. Letztlich können Sie sich auch nicht auf die Zitierfreiheit des § 51 UrhG berufen, da Ihre Internetseite bereits nicht den Voraussetzungen genügt.

Wir bitten Sie daher, die Artikel umgehend von Ihrer Internetseite zu entfernen.